

TE Vwgh Erkenntnis 2012/2/22 2011/08/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2012

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §49 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des A H in Z, vertreten durch den Sachwalter Dr. Bernd Brunner, Rechtsanwalt in 3430 Tulln an der Donau, Karlsgasse 12, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Niederösterreich vom 1. März 2011, Zl. LGS NÖ/RAG/05661/2011, betreffend Anspruch auf Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Kostenmehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice T (in der Folge: AMS) vom 23. November 2010 wurde gemäß § 49 AIVG gegenüber dem Beschwerdeführer der Verlust des Anspruches auf Notstandshilfe für den Zeitraum vom 14. September bis 8. November 2010 ausgesprochen, da er den vorgeschriebenen Kontrollmeldetermin am 14. September 2010 nicht eingehalten habe und eine Meldung beim AMS erst wieder am 9. November 2010 erfolgt sei. Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice T (in der Folge: AMS) vom 23. November 2010 wurde gemäß Paragraph 49, AIVG gegenüber dem Beschwerdeführer der Verlust des Anspruches auf Notstandshilfe für den Zeitraum vom 14. September bis 8. November 2010 ausgesprochen, da er den vorgeschriebenen Kontrollmeldetermin am 14. September 2010 nicht eingehalten habe und eine Meldung beim AMS erst wieder am 9. November 2010 erfolgt sei.

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung des Beschwerdeführers gab die belangte Behörde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid keine Folge.

In ihrer Bescheidbegründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der seit Juni 1997 im Notstandshilfebezug stehende Beschwerdeführer am 11. August 2010 mit seinem Sachwalter beim AMS erschienen sei und den Beschluss des Bezirksgerichtes T vom 16. Februar 2010 vorgelegt habe; demnach sei der Beschwerdeführervertreter zum Sachwalter des Beschwerdeführers bestellt worden und habe für diesen die finanziellen Angelegenheiten, die Einkommens- und Vermögensverwaltung, die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Gerichten sowie privaten Vertragspartnern zu besorgen. Es sei daraufhin ein Antrag auf Gewährung der Notstandshilfe ausgegeben und ein Kontrollmeldetermin für den 14. September 2010 vereinbart worden. Ein Exemplar des ausgedruckten Schreibens betreffend den Kontrollmeldetermin (welches die Vorschreibung des Termins, die Bestimmung des § 49 AIVG und die Rechtsfolgenbelehrung bei Nichterscheinen zur Vorsprache ohne triftigen Grund enthalten habe) sei dem Sachwalter übergeben worden; der zweite Ausdruck sei vom Sachwalter mit seinem Stempel und seiner Unterschrift versehen worden und Teil des Verfahrensaktes. Am 14. September 2010 seien weder der Beschwerdeführer noch der Sachwalter beim AMS erschienen und es sei auch kein Kontakt mit dem AMS aufgenommen worden. Erst am 9. November 2010 sei der Beschwerdeführer mit dem Sachwalter erschienen und es habe der Sachwalter niederschriftlich erklärt, dass "er den Kontrollmeldetermin am 14. September 2010 nicht eingehalten habe, weil er vergessen habe." In ihrer Bescheidbegründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der seit Juni 1997 im Notstandshilfebezug stehende Beschwerdeführer am 11. August 2010 mit seinem Sachwalter beim AMS erschienen sei und den Beschluss des Bezirksgerichtes T vom 16. Februar 2010 vorgelegt habe; demnach sei der Beschwerdeführervertreter zum Sachwalter des Beschwerdeführers bestellt worden und habe für diesen die finanziellen Angelegenheiten, die Einkommens- und Vermögensverwaltung, die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Gerichten sowie privaten Vertragspartnern zu besorgen. Es sei daraufhin ein Antrag auf Gewährung der Notstandshilfe ausgegeben und ein Kontrollmeldetermin für den 14. September 2010 vereinbart worden. Ein Exemplar des ausgedruckten Schreibens betreffend den Kontrollmeldetermin (welches die Vorschreibung des Termins, die Bestimmung des Paragraph 49, AIVG und die Rechtsfolgenbelehrung bei Nichterscheinen zur Vorsprache ohne triftigen Grund enthalten habe) sei dem Sachwalter übergeben worden; der zweite Ausdruck sei vom Sachwalter mit seinem Stempel und seiner Unterschrift versehen worden und Teil des Verfahrensaktes. Am 14. September 2010 seien weder der Beschwerdeführer noch der Sachwalter beim AMS erschienen und es sei auch kein Kontakt mit dem AMS aufgenommen worden. Erst am 9. November 2010 sei der Beschwerdeführer mit dem Sachwalter erschienen und es habe der Sachwalter niederschriftlich erklärt, dass "er den Kontrollmeldetermin am 14. September 2010 nicht eingehalten habe, weil er vergessen habe."

In der rechtlichen Beurteilung stützte die belangte Behörde die Anwendung von § 49 Abs. 2 AIVG darauf, dass weder der Beschwerdeführer noch der Sachwalter zum vereinbarten Kontrollmeldetermin - trotz des ausdrücklichen Hinweises im erwähnten Schreiben des AMS auf die Rechtsfolgen bei Versäumung des Termins ohne triftigen Grund - erschienen seien. Obwohl es gerade Aufgabe eines Sachwalters sei, die Interessen der betroffenen Person u.a. gegenüber Behörden und Ämtern zu wahren, habe der Beschwerdeführervertreter als Sachwalter nicht dafür gesorgt, dass der Kontrollmeldetermin eingehalten werde. In der rechtlichen Beurteilung stützte die belangte Behörde die Anwendung von Paragraph 49, Absatz 2, AIVG darauf, dass weder der Beschwerdeführer noch der Sachwalter zum vereinbarten Kontrollmeldetermin - trotz des ausdrücklichen Hinweises im erwähnten Schreiben des AMS auf die Rechtsfolgen bei Versäumung des Termins ohne triftigen Grund - erschienen seien. Obwohl es gerade Aufgabe eines Sachwalters sei, die Interessen der betroffenen Person u.a. gegenüber Behörden und Ämtern zu wahren, habe der Beschwerdeführervertreter als Sachwalter nicht dafür gesorgt, dass der Kontrollmeldetermin eingehalten werde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen

diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 1 AIVG in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 28/2004 hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (Z. 1), die Anwartschaft erfüllt (Z. 2) und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat (Z. 3). Nach Abs. 2 leg. cit. steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf (Abs. 3) und arbeitsfähig (§ 8), arbeitswillig (§ 9) und arbeitslos (§ 12) ist. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, AIVG in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 28 aus 2004, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (Ziffer eins.), die Anwartschaft erfüllt (Ziffer 2.) und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat (Ziffer 3.). Nach Absatz 2, leg. cit. steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf (Absatz 3.) und arbeitsfähig (Paragraph 8.), arbeitswillig (Paragraph 9.) und arbeitslos (Paragraph 12.) ist.

Arbeitsfähig ist nach § 8 Abs. 1 AIVG, wer nicht invalid beziehungsweise nicht berufsunfähig im Sinne der für ihn in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 255, 273 beziehungsweise 280 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist. Wenn sich Zweifel über die Arbeitsfähigkeit ergeben, ist der Arbeitslose verpflichtet, sich auf Anordnung der regionalen Geschäftsstelle ärztlich untersuchen zu lassen. Weigert er sich, dieser Anordnung Folge zu leisten, so erhält er für die Dauer der Weigerung kein Arbeitslosengeld (§ 8 Abs. 2 AIVG). Arbeitsfähig ist nach Paragraph 8, Absatz eins, AIVG, wer nicht invalid beziehungsweise nicht berufsunfähig im Sinne der für ihn in Betracht kommenden Vorschriften der Paragraphen 255, 273, beziehungsweise 280 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist. Wenn sich Zweifel über die Arbeitsfähigkeit ergeben, ist der Arbeitslose verpflichtet, sich auf Anordnung der regionalen Geschäftsstelle ärztlich untersuchen zu lassen. Weigert er sich, dieser Anordnung Folge zu leisten, so erhält er für die Dauer der Weigerung kein Arbeitslosengeld (Paragraph 8, Absatz 2, AIVG).

§ 49 AIVG in der hier anzuwendenden Fassung Paragraph 49, AIVG in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 142/2000 lautet: Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2000, lautet:

"Kontrollmeldungen

§ 49. (1) Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens einmal bei der nach seinem Wohnort zuständigen regionalen Geschäftsstelle unter Vorweisung der Meldekarte persönlich zu melden. Je nach der Situation auf dem Arbeitsmarkt kann die regionale Geschäftsstelle die Einhaltung von Kontrollmeldungen gänzlich nachsehen, die Zahl der einzuhaltenden Kontrollmeldungen herabsetzen oder öftere Kontrollmeldungen vorschreiben. Die regionale Geschäftsstelle kann auch öftere Kontrollmeldungen vorschreiben, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe nicht gebührt. Die näheren Bestimmungen über die Kontrollmeldungen trifft die Landesgeschäftsstelle. Die Landesgeschäftsstelle kann auch andere Stellen als Meldestellen bezeichnen. Paragraph 49, (1) Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens einmal bei der nach seinem Wohnort zuständigen regionalen Geschäftsstelle unter Vorweisung der Meldekarte persönlich zu melden. Je nach der Situation auf dem Arbeitsmarkt kann die regionale Geschäftsstelle die Einhaltung von Kontrollmeldungen gänzlich nachsehen, die Zahl der einzuhaltenden Kontrollmeldungen herabsetzen oder öftere Kontrollmeldungen vorschreiben. Die regionale Geschäftsstelle kann auch öftere Kontrollmeldungen vorschreiben, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe nicht gebührt. Die näheren Bestimmungen über die Kontrollmeldungen trifft die Landesgeschäftsstelle. Die Landesgeschäftsstelle kann auch andere Stellen als Meldestellen bezeichnen.

1. (2) Absatz 2, Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterlässt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, verliert vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an bis zur Geltendmachung des Fortbezuges den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Liegen zwischen dem Tag der versäumten Kontrollmeldung und der Geltendmachung mehr als 62 Tage, so erhält er für den übersteigenden Zeitraum kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe. Der Zeitraum

des Anspruchsverlustes verkürzt sich um die Tage einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung, die er in diesem Zeitraum ausgeübt hat. Ist die Frage strittig, ob ein triftiger Grund für die Unterlassung der Kontrollmeldung vorliegt, so ist der Regionalbeirat anzuhören."

Gemäß §§ 38 und 58 sind die genannten Bestimmungen auf die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden. Gemäß Paragraphen 38 und 58 sind die genannten Bestimmungen auf die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass der Beschwerdeführervertreter mit Beschluss des Bezirksgerichtes T vom 16. Februar 2010 zum Sachwalter des Beschwerdeführers bestellt wurde und für diesen die finanziellen Angelegenheiten, die Einkommens- und Vermögensverwaltung, die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Gerichten sowie privaten Vertragspartnern zu besorgen hatte.

Wie sich weiters aus den vorgelegten Verwaltungsakten ergibt, hat das Sachwalterschaftsgericht diesen Beschluss im Wesentlichen damit begründet, dass beim Beschwerdeführer nach dem eingeholten neurologisch-psychiatrischen Gutachten "Einbußen der kognitiven Leistungsfähigkeit, der Planungsfähigkeit und der Überblicksgewinnung" vorliegen; er sei "nicht in der Lage vorausschauend zu denken und benötige bezüglich der Alltagsverrichtungen Hilfe".

Ein Kontrolltermin iSd § 49 Abs. 1 AIVG dient in erster Linie der Betreuung des Arbeitslosen (vgl. zu diesem Aspekt das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2006, ZI. 2005/08/0159), weshalb grundsätzlich dessen persönliches Erscheinen erforderlich ist. Die Wahrnehmung eines Kontrolltermins durch eine arbeitslose Person betrifft aber weder deren Geschäftsfähigkeit noch deren prozessuale Dispositionsfähigkeit und daher auch nicht den Wirkungskreis eines Sachwalters. Durch die Bestellung eines Sachwalters für einen bestimmten Aufgabenkreis wurde der Beschwerdeführer nur in seiner rechtlichen Dispositionsfähigkeit, jedoch nicht in seiner faktischen Handlungsfähigkeit beschränkt. Ihm war es zwar nicht möglich, ohne Zustimmung seines Sachwalters die im zuvor genannten Sachwalterbestellungsbeschluss beschriebenen Angelegenheiten zu regeln; in seine Fähigkeit, der persönlichen Kontrollmeldepflicht vor der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice wirksam nachzukommen, wird mit diesem Gerichtsbeschluss aber nicht eingegriffen. Die Nichteinhaltung einer im Bereich des Faktischen liegenden gesetzlichen Verpflichtung, wie der Wahrnehmung eines Kontrolltermins, steht daher nicht dem rechtsgeschäftlichen Handeln nahe, sondern kommt vielmehr dem deliktischen Handeln gleich. Die Bestellung eines Sachwalters im hier in Rede stehenden Umfang bedeutet in diesem Zusammenhang nur, dass die Vermutung des § 1297 erster Satz ABGB gegen den Beschwerdeführer nicht ins Treffen geführt werden kann. Es wäre daher unter Zuhilfenahme eines medizinischen Sachverständigen zu prüfen gewesen, ob der Beschwerdeführer "eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sei, welcher bei gewöhnlichen Fällen angewendet werden kann", d.h. ob der Beschwerdeführer in der Lage war, das Wesen eines Kontrolltermins zu verstehen und ob er an diesem Tag in der Lage war, dieser Einsicht gemäß zu handeln. Obwohl er sogar in der Berufung auf die im Sachwalterschaftsverfahren aufgezeigten - zuvor angeführten - psychischen Defizite hingewiesen hat, hat die belangte Behörde Ermittlungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers bzw. eines triftigen Grundes für das Nichterscheinen nicht für notwendig erachtet. Die belangte Behörde hätte die Frage, ob der Beschwerdeführer in der Lage war, eine Ladung zur Kontrollmeldung wirksam entgegenzunehmen bzw. die Bedeutung der Vorschreibung zu erfassen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten, klären müssen, etwa durch Einholung eines Gutachtens eines medizinischen Sachverständigen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 9. August 2002, ZI. 2002/08/0039 mwN). Ein Kontrolltermin iSd Paragraph 49, Absatz eins, AIVG dient in erster Linie der Betreuung des Arbeitslosen vergleiche , zu diesem Aspekt das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2006, ZI. 2005/08/0159), weshalb grundsätzlich dessen persönliches Erscheinen erforderlich ist. Die Wahrnehmung eines Kontrolltermins durch eine arbeitslose Person betrifft aber weder deren Geschäftsfähigkeit noch deren prozessuale Dispositionsfähigkeit und daher auch nicht den Wirkungskreis eines Sachwalters. Durch die Bestellung eines Sachwalters für einen bestimmten Aufgabenkreis wurde der Beschwerdeführer nur in seiner rechtlichen Dispositionsfähigkeit, jedoch nicht in seiner faktischen Handlungsfähigkeit beschränkt. Ihm war es zwar nicht möglich, ohne Zustimmung

seines Sachwalters die im zuvor genannten Sachwalterbestellungsbeschluss beschriebenen Angelegenheiten zu regeln; in seine Fähigkeit, der persönlichen Kontrollmeldepflicht vor der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice wirksam nachzukommen, wird mit diesem Gerichtsbeschluss aber nicht eingegriffen. Die Nichteinhaltung einer im Bereich des Faktischen liegenden gesetzlichen Verpflichtung, wie der Wahrnehmung eines Kontrolltermins, steht daher nicht dem rechtsgeschäftlichen Handeln nahe, sondern kommt vielmehr dem deliktischen Handeln gleich. Die Bestellung eines Sachwalters im hier in Rede stehenden Umfang bedeutet in diesem Zusammenhang nur, dass die Vermutung des Paragraph 1297, erster Satz ABGB gegen den Beschwerdeführer nicht ins Treffen geführt werden kann. Es wäre daher unter Zuhilfenahme eines medizinischen Sachverständigen zu prüfen gewesen, ob der Beschwerdeführer "eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sei, welcher bei gewöhnlichen Fällen angewendet werden kann", d.h. ob der Beschwerdeführer in der Lage war, das Wesen eines Kontrolltermins zu verstehen und ob er an diesem Tag in der Lage war, dieser Einsicht gemäß zu handeln. Obwohl er sogar in der Berufung auf die im Sachwalterschaftsverfahren aufgezeigten - zuvor angeführten - psychischen Defizite hingewiesen hat, hat die belangte Behörde Ermittlungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers bzw. eines triftigen Grundes für das Nichterscheinen nicht für notwendig erachtet. Die belangte Behörde hätte die Frage, ob der Beschwerdeführer in der Lage war, eine Ladung zur Kontrollmeldung wirksam entgegenzunehmen bzw. die Bedeutung der Vorschreibung zu erfassen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten, klären müssen, etwa durch Einholung eines Gutachtens eines medizinischen Sachverständigen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 9. August 2002, Zl. 2002/08/0039 mwN).

Da der Sachverhalt in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Da der Sachverhalt in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die begehrte Umsatzsteuer für den Schriftsatzaufwand findet darin keine Deckung. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,. Die begehrte Umsatzsteuer für den Schriftsatzaufwand findet darin keine Deckung.

Wien, am 22. Februar 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011080078.X00

Im RIS seit

23.03.2012

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at